

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/23707 –

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/24901 –

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

- c) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Katja Keul, Luise Amtsberg, Canan Bayram, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/20541 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes
(Recht und Pflicht zur Fortbildung der Richterinnen und Richter)**

- d) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Katja Keul, Katja Dörner, Luise Amtsberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/20540 –

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Kinderschutzes im familiengerichtlichen Verfahren

- e) zu dem Antrag der Abgeordneten Katja Dörner, Annalena Baerbock, Ulla Schauws, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/23676 –

Prävention stärken – Kinder vor sexualisierter Gewalt schützen

A. Problem

Zu den Buchstaben a und b

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD bzw. die Bundesregierung heben hervor, dass die Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder eine der wichtigsten gesellschaftspolitischen Herausforderungen dieser Zeit und zentrale Aufgabe des Staates sei. Im Zuge des technischen Wandels habe sich die Art der gegen Kinder gerichteten Straftaten verändert und das Gefährdungspotential für Kinder nicht bloß in der virtuellen, sondern auch in der realen Welt erhöht.

Vor diesem Hintergrund diene der Gesetzentwurf mit einem präventiven und repressiven Ansatz dem Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt in einem umfassenden Sinne: Abschreckung potentieller Täter durch eine Verschärfung des Strafrechts, bessere Aufklärung von Straftaten durch Erweiterung der Ermittlungsbefugnisse der Strafverfolgungsbehörden und besondere Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter/-innen sowie Jugendstaatsanwälte und -anwältinnen und stärkere Prävention durch Verbesserungen im familiengerichtlichen Verfahren und im Bundeszentralregistergesetz.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellt fest, dass es im Deutschen Richtergesetz (DRiG) weder ein ausdrückliches Recht auf, noch eine ausdrückliche Pflicht zur Fortbildung von Richterinnen und Richtern gebe, obwohl die Quali-

tätssicherung in der Rechtspflege ebenso wie die Rechtseinheit eine der wesentlichen gesamtstaatlichen Aufgaben sei. Die in lediglich fünf Landesrichtergesetzen bestehenden Fortbildungsregelungen würden der Verbindung von Recht und Pflicht zur Fortbildung einerseits und der nötigen Förderung im Zusammenhang mit der Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit andererseits nicht ausreichend gerecht.

Der Gesetzentwurf sieht daher die Aufnahme des Rechts und der Pflicht der Richterinnen und Richter zur Fortbildung und entsprechend für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in das DRiG vor.

Zu Buchstabe d

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN weist darauf hin, dass in familiengerichtlichen Verfahren Entscheidungen getroffen würden, die oft erhebliche Auswirkungen auf das weitere Leben von Kindern und ihren Familien hätten. Daher könnten Verfahrensfehler, etwa, wenn ein Kind nicht angehört oder kein Verfahrensbeistand bestellt werde, gravierende Folgen haben. Die Verbesserung der Qualität des familiengerichtlichen Verfahrens sei ein seit langem dringliches und allseits unterstütztes Vorhaben, weshalb es endlich struktureller Veränderungen bedürfe.

Der Gesetzentwurf zielt u. a. auf die verbindliche Vorgabe von Eingangsqualifikationen für Familienrichter/-innen im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), Änderungen im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), wie die verpflichtende Anhörung auch von Kindern unter 14 Jahren, die verpflichtende Bestellung von Verfahrensbeiständen sowie deren Qualifikation und Fortbildung und die Ermöglichung der zulassungsfreien Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof auch in Familiensachen.

Zu Buchstabe e

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betont das Recht von Kindern und Jugendlichen, vor Vernachlässigung, emotionaler und körperlicher Misshandlung und sexualisierter Gewalt geschützt zu werden. Es bestehe erheblicher Verbesserungsbedarf hinsichtlich Maßnahmen der Prävention und Intervention. Die anstehende Reform des Achten Buches Sozialgesetzbuch und der Gesetzentwurf zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder müssten genutzt werden, die seit Jahren von Kommissionen, Arbeitsgruppen und nicht zuletzt dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) konkret formulierten Handlungsempfehlungen rechtskräftig umzusetzen.

Die Bundesregierung solle insbesondere aufgefordert werden,

- im GVG spezifisch qualitative Eingangsvoraussetzungen für Familienrichter/-innen zu gewährleisten,
- im DRiG das Recht und die Pflicht für Richter/-innen zur Fortbildung sowie die Verpflichtung des Dienstherrn, dies durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen, festzuschreiben,
- das FamFG u. a. so zu ändern, dass im familiengerichtlichen Verfahren die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde statthaft sei und Kinder sowie Jugendliche (auch unter 14 Jahren) im gerichtlichen Verfahren in altersangemessener Weise eine Äußerungsgelegenheit erhielten und das Recht hätten, den vom Gericht bestellten Verfahrensbeistand abzulehnen bzw. zu wechseln,

- das Bundeszentralregistergesetz (BZRG) dahingehend zu ändern, dass Verurteilungen wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern, mit Ausnahme von Strafen nach dem Jugendstrafrecht, grundsätzlich zeitlich unbegrenzt in das erweiterte Führungszeugnis aufgenommen würden.

Weitere Forderungen beziehen sich u. a. auf die gesetzliche Verankerung der Arbeit des UBSKM und der Aufgaben und Zuständigkeiten der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, auf die Vorlage eines hinsichtlich der Interaktionsrisiken im digitalen Raum reformierten Jugendschutzgesetzes sowie eines Gesetzentwurfs zur Klarstellung der Kinderrechte im Grundgesetz.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/23707 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und eines Mitglieds der Fraktion der CDU/CSU.

Zu Buchstabe b

Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/24901.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/20541 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/20540 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP.

Zu Buchstabe e

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/23676 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/23707 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) Die Angaben zu den §§ 176 bis 176b werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind

§ 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

§ 176c Schwere sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge“.

b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

,5. § 174 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „sechzehn“ durch das Wort „achtzehn“ ersetzt und werden nach dem Wort „Erziehung“ das Komma und die Wörter „zur Ausbildung“ gestrichen.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm im Rahmen eines Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder“.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „vornimmt“ ein Komma und die Wörter „um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen,“ eingefügt.
 - bb) In dem Satzteil nach Nummer 2 werden die Wörter „um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen,“ gestrichen.
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 oder des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn das Unrecht der Tat gering ist.“
- c) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift des § 176 wird wie folgt gefasst:

„§ 176

Sexueller Missbrauch von Kindern“.

- bb) § 176a wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 176a
- Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind“.
- bbb) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „vornimmt“ die Wörter „oder vor einem Kind von einer dritten Person an sich vornehmen lässt“ eingefügt.
- cc) Die Überschrift des § 176b wird wie folgt gefasst:

„§ 176b

Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern“.

- dd) § 176c wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 176c

Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern“.

- bbb) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Absatz 1 Nummer 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn
1. der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist,
 2. der Täter mindestens achtzehn Jahre alt ist und
 - a) mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, oder
 - b) das Kind dazu bestimmt, den Beischlaf mit einem Dritten zu vollziehen oder ähnliche sexuelle Handlungen, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, an dem Dritten vorzunehmen oder von diesem an sich vornehmen zu lassen,
 3. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
 4. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.“
- ccc) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) In die in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 wäre.“
- ee) § 176d wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 176d
Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todes-
folge“.
- bbb) Die Wörter „die sexualisierte Gewalt“ werden durch die Wörter „den sexuellen Missbrauch“ ersetzt.

- d) In Nummer 15 wird der Überschrift des § 184l folgende Fußnote angefügt:
- „¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).“
2. Dem Artikel 2 wird folgende Nummer 10 angefügt:
- „10. In § 112a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „178“ ein Komma und die Angabe „184b Absatz 2“ eingefügt.“
3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden in § 23b Absatz 3 Satz 4 die Wörter „innerhalb von sechs Monaten“ durch das Wort „alsbald“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden in § 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 die Wörter „der sexualisierten Gewalt gegen Kinder“ durch die Wörter „des sexuellen Missbrauchs von Kindern“ ersetzt.
4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
- „2. § 33 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
- „4. wegen einer Straftat nach den §§ 176c oder 176d des Strafgesetzbuches erkannt worden ist
- a) auf Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren oder
- b) auf Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren bei zwei oder mehr im Register eingetragenen Verurteilungen nach den §§ 176c oder 176d des Strafgesetzbuches,
- wenn ein erweitertes Führungszeugnis oder ein erweitertes Führungszeugnis für Behörden (§ 30 Absatz 5, § 31) beantragt wird.“ ‘
- b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.
- c) Nach der neuen Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
- „5. § 45 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

- b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
 - „3. bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 176c oder 176d des Strafgesetzbuches, durch die erkannt worden ist
 - a) auf Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren oder
 - b) auf Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren bei zwei oder mehr im Register eingetragenen Verurteilungen nach den §§ 176c oder 176d des Strafgesetzbuches.“ ‘
 - d) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.
 - e) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7 und die Wörter „Artikel 10 Absatz 2“ werden durch die Wörter „Artikel 10 Absatz 3“ ersetzt.
5. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 158a Fachliche Eignung des Verfahrensbeistands“ durch die Wörter „§ 158a Eignung des Verfahrensbeistands“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. § 68 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Zudem kann das Beschwerdegericht die persönliche Anhörung des Kindes durch Beschluss einem seiner Mitglieder als beauftragtem Richter übertragen, wenn es dies aus Gründen des Kindeswohls für sachgerecht hält oder das Kind offensichtlich nicht in der Lage ist, seine Neigungen und seinen Willen kundzutun. Gleiches gilt für die Verschaffung eines persönlichen Eindrucks von dem Kind.“
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 finden keine Anwendung, wenn die Beschwerde ein Hauptsacheverfahren betrifft, in dem eine der folgenden Entscheidungen in Betracht kommt:

 - 1. die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 - 2. der Ausschluss des Umgangsrechts nach § 1684 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder
 - 3. eine Verbleibensanordnung nach § 1632 Absatz 4 oder § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“ ‘

- c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) § 158 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Bestellung ist stets erforderlich, wenn eine der folgenden Entscheidungen in Betracht kommt:
1. die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 2. der Ausschluss des Umgangsrechts nach § 1684 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder
 3. eine Verbleibensanordnung nach § 1632 Absatz 4 oder § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“
- bb) § 158a wird wie folgt gefasst:

„§ 158a

Eignung des Verfahrensbeistands

(1) Fachlich geeignet im Sinne des § 158 Absatz 1 ist eine Person, die Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Verfahrensrechts in Kindschaftssachen und des Kinder- und Jugendhilferechts, sowie Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes hat und über kindgerechte Gesprächstechniken verfügt. Die nach Satz 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Verlangen des Gerichts nachzuweisen. Der Nachweis kann insbesondere über eine sozialpädagogische, pädagogische, juristische oder psychologische Berufsqualifikation sowie eine für die Tätigkeit als Verfahrensbeistand spezifische Zusatzqualifikation erbracht werden. Der Verfahrensbeistand hat sich regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, fortzubilden und dies dem Gericht auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Persönlich geeignet im Sinne des § 158 Absatz 1 ist eine Person, die Gewähr bietet, die Interessen des Kindes gewissenhaft, unvoreingenommen und unabhängig wahrzunehmen. Persönlich ungeeignet ist eine Person stets dann, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 178, 180, 180a, 181a, 182 bis 184c, 184e bis 184g, 184i bis 184k, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zur Überprüfung der Voraussetzungen des Satzes 2 soll sich das Gericht ein erweitertes Führungszeugnis von der betreffenden Person (§ 30a des Bundeszentralregistergesetzes) vorlegen lassen oder im Einverständnis mit der betreffenden Person anderweitig Einsicht in ein bereits vorliegendes erweitertes Führungszeugnis nehmen. Ein solches darf nicht älter als drei Jahre sein. Aktenkundig zu machen sind nur die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis des bestellten Verfahrensbeistands, das Ausstellungsdatum sowie die Feststellung, dass das erweiterte Führungszeugnis

keine Eintragung über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer in Satz 2 genannten Straftat enthält.“

- d) In Nummer 4 wird § 174 Satz 2 wie folgt gefasst:
„Die §§ 158 bis 158c gelten entsprechend.“
- e) In Nummer 5 wird § 191 Satz 2 wie folgt gefasst:
„Die §§ 158 bis 158c gelten entsprechend.“
- f) In Nummer 6 werden in § 493 Absatz 4 die Wörter „Artikel 10 Absatz 1“ durch die Wörter „Artikel 10 Absatz 2“ ersetzt.
- 6. In Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe a werden in dem neuen § 37 Absatz 1 Satz 3 die Wörter „innerhalb von sechs Monaten“ durch das Wort „alsbald“ ersetzt.
- 7. In Artikel 7 wird die Angabe „Artikel 316i“ durch die Angabe „Artikel 316j“ und jeweils die Angabe „Artikel 316j“ durch die Angabe „Artikel 316k“ ersetzt.
- 8. Artikel 8 Absatz 7 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. In § 13 Absatz 2 wird die Angabe „176b“ durch die Angabe „176d“ ersetzt.“
- 9. Artikel 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - bb) Die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Artikel 4 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des fünften auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.“;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/24901 für erledigt zu erklären;
- c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20541 abzulehnen;
- d) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20540 abzulehnen;
- e) den Antrag auf Drucksache 19/23676 abzulehnen.

Berlin, den 24. März 2021

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte
Stellvertretender Vorsitzender

Alexander Hoffmann
Berichterstatter

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Sonja Amalie Steffen
Berichterstatterin

Jens Maier
Berichterstatter

Dr. Jürgen Martens
Berichterstatter

Gökay Akbulut
Berichterstatterin

Katja Keul
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Alexander Hoffmann, Dr. Johannes Fechner, Sonja Amalie Steffen, Jens Maier, Dr. Jürgen Martens, Gökay Akbulut und Katja Keul

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/23707** in seiner 187. Sitzung am 30. Oktober 2020 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie an den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/24901** in seiner 199. Sitzung am 10. Dezember 2020 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie an den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/20541** in seiner 170. Sitzung am 2. Juli 2020 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/20540** in seiner 170. Sitzung am 2. Juli 2020 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe e

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/23676** in seiner 187. Sitzung am 30. Oktober 2020 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu den Buchstaben a und b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 19/23707 in seiner 129. Sitzung am 24. März 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der Ausschuss empfiehlt einvernehmlich, die Vorlage auf Drucksache 19/24901 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 19/23707 in seiner 115. Sitzung am 24. März 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zur Vorlage auf Drucksache 19/23707 wurde mehrheitlich angenommen. Die Änderungsanträge der Fraktionen der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurden mehrheitlich abgelehnt.

Der Ausschuss empfiehlt einvernehmlich, die Vorlage auf Drucksache 19/24901 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 19/23707 in seiner 87. Sitzung am 24. März 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zur Vorlage auf Drucksache 19/23707 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Ausschuss empfiehlt, die Vorlage auf Drucksache 19/24901 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat die Vorlage auf Drucksache 19/23707 in seiner 75. Sitzung am 24. März 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zur Vorlage auf Drucksache 19/23707 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP zur Vorlage auf Drucksache 19/23707 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt. Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Vorlage auf Drucksache 19/23707 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. abgelehnt.

Der Ausschuss empfiehlt, die Vorlage auf Drucksache 19/24901 für erledigt zu erklären.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 19/24901 in seiner 58. Sitzung am 28. Oktober 2020 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich des Sustainable Development Goals (SDG): 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen. Die Aussage zur nachhaltigen Entwicklung sei plausibel. Der Entwurf stehe im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und entspreche dem 16. Nachhaltigkeitsziel der Agenda 2030. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 19/20541 in seiner 129. Sitzung am 24. März 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 19/20540 in seiner 87. Sitzung am 24. März 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe e

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 19/23676 in seiner 87. Sitzung am 24. März 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 110. Sitzung am 4. November 2020 eine öffentliche Anhörung zu den Vorlagen auf den Drucksachen 19/23707, 19/24901, 19/20541, 19/20540 und 19/23676 einstimmig beschlossen, die er in seiner 115. Sitzung am 7. Dezember 2020 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dr. Julia Bussweiler	Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität Staatsanwältin
Dr. Franziska Drohsel, LL.M.	Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend, Berlin
Prof. Dr. Jörg Eisele	Universität Tübingen Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Straf- und Strafprozessrecht, Wirtschaftsrecht und Computerstrafrecht
Prof. Dr. Tatjana Hörnle, M.A. (Rutgers)	Max-Planck-Institut, Freiburg im Breisgau Geschäftsführende Direktorin, Abteilung Strafrecht
Prof. Dr. Jörg Kinzig	Eberhard Karls Universität Tübingen Direktor des Instituts für Kriminologie Lehrstuhl für Kriminologie, Straf- und Sanktionsrecht
Dr. Jenny Lederer	Fachanwältin für Strafrecht, Essen
Dr. Leonie Steinl, LL.M. (Co- lumbia)	Deutscher Juristinnenbund e. V., Berlin
Barbara Stockinger	Deutscher Richterbund e. V., Berlin Vorsitzende Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 115. Sitzung vom 7. Dezember 2020 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu der Vorlage auf Drucksache 19/23707 lagen dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz mehrere Petitionen vor.

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/23707 in seiner 135. Sitzung am 24. März 2021 abschließend beraten. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und eines Mitglieds der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/23707 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und eines Mitglieds der Fraktion der CDU/CSU angenommen wurde.

Die Fraktion der FDP hat folgenden Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/23707 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht:

Der Ausschuss wolle beschließen:

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/23707 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 Nr. 9 wird wie folgt geändert:

1. § 176 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

"(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und Nummer 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen."

b. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 184b wird wie folgt geändert:

a. Absatz 7 wird wie folgt geändert:

"(7) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 a) ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

b. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

Begründung

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit der Einführung der Nummer 1 wird ein minder schwerer Fall eingefügt. Dies erscheint notwendig, da der Spielraum für tat- und schuldangemessene Entscheidungen durch die Neufassung des § 176 Abs. 1 StGB-E nicht unerheblich beschnitten wurde. Sollte die Schwelle zur sexuellen Handlung im Sinne des § 184h Nr.1 StGB nur knapp überschritten werden, was unter anderem schon bei einmaliger Berührung oberhalb der Kleidung der Fall sein kann, etwa bei einem nicht vorbestraften, geständigen und einsichtigen Täter, der sich bereits in therapeutische Behandlung gegeben hat, im Einzelfall vorliegen, ist nicht sogleich eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr zu verhängen. Hier bestehen massive Bedenken dahingehend, ob eine Verurteilung wegen eines Verbrechens das mit der Tat verwirklichte Unrecht angemessen abbildet (Bussweiler, Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 07.12.2020 zum Gesetzentwurf zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, S.).

Die Anhebung des Strafrahmens und die Hochstufung zum Verbrechen verhindert die Möglichkeit, im Strafverfahren zu verfahren. Auch hier wird die Möglichkeit, seitens der Nebenklage auf die Durchführung einer Hauptverhandlung zu verzichten, beschnitten. In der Praxis kommt eine solche Konstellation durchaus vor, da unter anderem die psychische Verfassung von Opferzeuginnen und Opferzeugen stark belastet sein kann (Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Gesetzentwurf zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Nr. 9/20, S.).

Diese Einschätzung teilte die überwiegende Mehrzahl der Sachverständigen im Zuge der öffentlichen Anhörung vor dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 7. Dezember 2020.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines weiteren Absatzes.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit dem von der Bundesregierung bzw. den Koalitionsfraktionen vorgelegten Gesetzentwurf soll die Verbreitung, Besitz und Besitzverschaffung von Kinderpornografie als Verbrechenstatbestand ausgestaltet werden, so dass eine Einstellung des Verfahrens nach §§ 153, 153a StPO auch hier ausgeschlossen ist. Auch Besitz und Besitzverschaffung sollen nun generell mit Freiheitsstrafen von einem Jahr bis zu fünf Jahren geahndet werden.

Insbesondere für schwere Fälle der Kinderpornografie ist der Strafrahmenerhöhung grundsätzlich zuzustimmen. Dies gilt vor allem auch für die Mindestfreiheitsstrafe von zwei Jahren bei gewerbsmäßigem oder bandenmäßigem Handeln. Allerdings fällt die pauschale Bestrafung, etwa bei dem Besitz eines einzigen einfachen sog. Posingbildes oder der aufreizenden Ablichtung des Gesäßes eines Kindes, das ebenfalls vom Tatbestand erfasst wird, verglichen mit den anderen Delikten relativ hoch aus. Hier entsteht ein Ungleichgewicht in der strafrechtlichen Bewertung. Denn schwerer sexueller Missbrauch von Kleinkindern mit Penetration einerseits und sog. Posing andererseits können kaum gleichgestellt werden. Hier ist – insbesondere beim sog. Posing – ein minder schwerer Fall angezeigt, da so verhindert werden könnte, dass vor allem Taten nach § 176 StGB-E ohne Körperkontakt geringer bestraft würden als deren Abbildung nach § 184b StGB (so umfassend Eisele, Schriftliche Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 7.12.2020, S.)

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines weiteren Absatzes.

Diesen Änderungsantrag hat der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz in seiner 135. Sitzung am 24. März 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat folgenden Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/23707 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht:

Der Ausschuss wolle beschließen:

Auch wenn mit dem Koalitionsänderungsantrag die für das Strafrecht verfehlte Begriffsbildung („sexualisierte Gewalt“) entsprechend der Empfehlung sowohl des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 27. November 2020 (BR-Drs 634-20(B)) als auch von sieben der acht Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 7. Dezember 2020 korrigiert wird, so verbleiben gleichwohl wesentliche Wertungswidersprüche und Mängel des Strafrechtsteils des Gesetzentwurfs unverändert. Erstens muss die Strafverfolgung auch beim sexuellen Missbrauch von Kindern sowie bei Verbreitung, Erwerb und Besitz von kinderpornographischen Inhalten stets die Möglichkeit haben, auf die Vielzahl von Tatsachverhalten und auf Grenzfälle, insbesondere auch bei Jugendlichen (unbeschadet der Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes), tat- und schuldangemessen reagieren zu können. Zweitens sollen auch diejenigen von der künftig erhöhten Mindeststrafe erfasst werden, die kinderpornographische Inhalte in großer Menge verbreiten („Superspreader“), auch wenn sie nicht gewerbs- oder bandenmäßig handeln, sowie diejenigen, die Anleitungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern herstellen oder verbreiten.

Die Koalition schiebt die seit langem ausstehende umfassende Neuordnung und Harmonisierung des 13. Abschnitts des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) trotz des bereits seit Juli 2017 vorliegenden Abschlussberichts der Reformkommission zum Sexualstrafrecht und der bereits aktuell vom Bundesrat aufgegriffenen Änderungen ebenso weiter auf die lange Bank wie zum Beispiel die nötige Ersetzung des verharmlosenden Begriffs „Kinderpornographie“ sowie im Zusammenhang des aktuellen Gesetzentwurfs gemachte Sachverständigen-Vorschläge zur weiteren Effektivierung von Ermittlungsmaßnahmen (Ermöglichung von Durchsuchungen zur Nachtzeit, wenn Taten typischerweise zur Nachtzeit begangen werden und das Auffinden von Beweismitteln auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre), das Zeugnisverweigerungsrecht für Mitarbeitende in einschlägigen Fachberatungsstellen und generell weitere Verbesserung des Zeugenschutzes.

Wie Beschlussempfehlung entsprechend dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der SPD mit folgenden Maßgaben, ansonsten unverändert:

1. Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 (§§ 176 bis 176d) wird wie folgt geändert:

§ 176 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 werden die Wörter „kann das Gericht von Strafe nach dieser Vorschrift absehen“ ersetzt durch die Wörter „ist der Tatbestand nicht verwirklicht“.

bb) Folgender Absatz 3 ist anzufügen:

„(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.“

b) Nummer 13 (§184b) wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Ebenso wird bestraft, wer kinderpornographische Inhalte in großer Menge oder fortgesetzt oder eine Anleitung zum sexuellen Missbrauch von Kindern verbreitet, herstellt, erwirbt, liefert, bezieht, anbietet, vorrätig hält, bewirbt oder wer ein Forum, einen Chat oder sonstige internetbasierte Darstellungsformen organisiert oder betreibt, die mehreren Personen zum Austausch oder zur Verbreitung kinderpornographischer Inhalte dienen.“

bb) Nach Absatz 4 ist folgender Absatz 4a anzufügen:

„In minder schweren Fällen der Absätze 1 bis 3 ist auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe zu erkennen. Ein minder schwerer Fall liegt insbesondere dann vor, wenn der Altersunterschied zwischen Täter und abgebildetem Kind gering ist und das Kind die Abbildung selbst gefertigt und weitergegeben hat. Der Tatbestand des Absatzes 3 ist nicht verwirklicht, wenn der Unterschied sowohl im Alter als auch im Entwicklungsstand oder Reifegrad zwischen Täter und Kind gering ist und die Tathandlung einvernehmlich erfolgt, es sei denn, der Täter nutzt die fehlende Fähigkeit des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmung aus.“

2. Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung) wird folgt geändert:

a) Die Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 53 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird folgende Ziffer 3c. eingefügt:

„3c. Berater für Opfer von Gewalt und von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in einer Beratungsstelle, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist.“

bb) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§§ 174 bis 176“ durch die Angabe „§§ 174 bis 174c, 176a, 176b“ ersetzt.

b) Es wird folgende neue Nummer 10 angefügt und die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11:

„10. § 104 Absätze 1 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Zur Nachtzeit dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitztum nur durchsucht werden,

1. bei Verfolgung auf frischer Tat,

2. bei Gefahr im Verzug,

3. wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass in den zu durchsuchenden Räumlichkeiten oder auf dem zu durchsuchenden befriedeten Besitztum zur Nachtzeit eine Straftat begangen wird und die Erlangung von Beweismitteln ohne eine Durchsuchung zur Nachtzeit aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre oder

zur Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen.

(3) Die Nachtzeit umfasst den Zeitraum von 21 bis 6 Uhr.“

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Buchstabe a) [§ 176] und Buchstabe b) [§ 184b] Doppelbuchstaben bb)

Die Mindeststrafandrohungen sind zu modifizieren durch Einfügung minder schwerer Fälle mit einer die erforderlichen Differenzierungen ermöglichenden Strafandrohung sowie anstelle der Möglichkeit des Absehens von Strafe ein Tatbestandsausschluss.

Zu Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) [§ 184b Abs.2 neuer Satz 2]

Die für die bandenmäßige und die gewerbliche Begehungsform beim Herstellen, Verbreiten etc. von kinderpornographischen Inhalten erhöhte Mindeststrafe soll auch für diejenigen gelten, die kinderpornographische Inhalte in großer Menge verbreiten („Superspreader“), auch wenn sie nicht gewerbs- oder bandenmäßig handeln, sowie für diejenigen, die Anleitungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern herstellen oder verbreiten.

Zu Artikel 2 (Änderung der StPO)

Da angesichts erheblicher Probleme in anderen Regelungsbereichen nicht sicher absehbar ist, ob der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung (Bundesrats-Drs 57/21) in der laufenden Wahlperiode verabschiedet werden können, werden mit dem vorliegenden Änderungsantrag zwei für den Gegenstand des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und für die Stärkung der Strafverfolgung und des Opferschutzes wichtige strafprozessuale Regelungsänderungen hier aufgenommen.

Zu Buchstabe a) [§ 53 StPO] Doppelbuchstabe aa)

Einfügung eines Zeugnisverweigerungsrechtes für Mitarbeitende in Beratungsstellen für Opfer von Gewalt und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Damit wird zur Stärkung des Opferschutzes und zur Stärkung der Strafverfolgung eine langjährige und dringliche Forderung der in der Beratung tätigen Organisationen aufgegriffen, wie sie im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens zuletzt im Forderungen dieser Organisationen bündelnden Schreiben des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes vom 23. Oktober 2020 an die rechtspolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen zum Ausdruck gebracht worden war.

Zu Buchstabe a) [§ 53 StPO] Doppelbuchstabe bb)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b) [§ 104 Abs. 1 und 3 StPO]

Die Erweiterung der Möglichkeit der Wohnungsdurchsuchung in der Nachtzeit mit der neuen Ziffer 3 in § 104 Abs. 1 StPO greift unter Beachtung der aus Art. 13 Abs. 1 GG folgenden Anforderungen zur Gewährleistung der Unverletzlichkeit der Wohnung einen Vorschlag aus der Anhörung zu dem vorliegendem Gesetz auf. Damit sollen derzeitige Unklarheiten bei der Interpretation der Befugnisnorm unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes beseitigt und zugleich die Befugnisnorm der Lebensrealität des Internetzeitalters im Hinblick auf im und mittels des Internet zu allen Tages- und eben auch Nachtzeiten erfolgende Straftaten angepasst werden. Die Formulierung entspricht einem Vorschlag des BMJV (Schreiben vom 18. Januar 2021 an die Länder), wobei aber klargestellt wird, dass die Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen.

Die Änderung des Absatzes 3 (Ausdehnung der Nachtzeit von 21 bis 6 Uhr – bisher 4 Uhr) setzt eine Anforderung des Bundesverfassungsgerichts um (Beschluss vom 12.3.2019 2 BvR 675/14, Rz 61 ff – https://www.bverfg.de/e/rs20190312_2bvr067514.html.) Zur Begründung im Einzelnen wird verwiesen auf die Bundesrats-Drs 57/21, dort Seite 77/78 (Begründung zu § 104 Abs. 3 neu StPO

Diesen Änderungsantrag hat der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz in seiner 135. Sitzung am 24. März 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP und eines Mitglieds der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt einvernehmlich, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/24901 für erledigt zu erklären.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/20541 in seiner 135. Sitzung am 24. März 2021 abschließend beraten. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/20540 in seiner 135. Sitzung am 24. März 2021 abschließend beraten. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe e

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/23676 in seiner 135. Sitzung am 24. März 2021 abschließend beraten. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags.

Zu den Buchstaben a bis e

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßt die Verbesserungen im Familienrecht durch den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen, insbesondere die Mindestqualifikation für Verfahrenspfleger und Familienrichtern und -richter sowie die Stärkung der Anhörungsrechte des Kindes, die sie seit langer Zeit gefordert habe. Der Fraktion fehlten jedoch Regelungen zur Fortbildung von Richterinnen und Richtern, die ihr Gesetzentwurf enthalte. Die Anhörung habe gezeigt, dass der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen weitere wesentliche Schwachstellen aufweise. Auch der kurzfristig vorgelegte Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen könne diese nicht beseitigen. Würde die Mindeststrafe für die weit gefassten Tatbestände des Missbrauchs und der Kinderpornographie auf ein Jahr erhöht, bedürfe es der Regelung eines minder schweren Falles, wie auch die Experten in der Anhörung einhellig vertreten hätten. Küssende Teenager seien keine Verbrecher und müssten daher vom Tatbestand des Missbrauchs ganz ausgenommen werden. Die angestrebte pauschale Qualifizierung der Kinderpornographie als Verbrechen gemäß § 184b Strafgesetzbuch in der Fassung des Gesetzentwurfs (StGB-E) sei vor dem Hintergrund der öffentlichen Debatte zwar nachvollziehbar, rechtspolitisch aber nicht sinnvoll. So würde bereits der Besitz eines Fotos als Verbrechen qualifiziert und damit im Einzelfall höher bestraft werden als eine sexualisierte Handlung. Die Regelung werde den Realitäten nicht gerecht und führe dazu, dass das Verhalten unzähliger Jugendlicher als Verbrechen einzustufen sei. So sei der Tatbestand bereits erfüllt, wenn ein 16-Jähriger das Foto einer 13-Jährigen auf dem Handy habe, ohne es zu versenden. Ebenso sei eine 13-Jährige, die sich selbst fotografiere, sobald sie 14 Jahre alt werde, von dem Tatbestand erfasst. In diesen Fällen auf das Jugendstrafrecht zu verweisen, reiche nicht aus. Denn es verhindere nicht, dass die Jugendlichen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) vor das Schöffengericht oder den Jugendstrafrichter müssten bzw. mit dem Eintrag des Verbrechens Kinderpornographie im Erziehungsregister ins Berufsleben entlassen würden. Dies sei keine adäquate Lösung des grundsätzlich nicht von der Hand zu weisenden Problems, sondern führe zur Verschwendung von Ressourcen der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte und habe zugleich einschneidende Folgen für die Zukunft der Jugendlichen. Instrumente der Absehens von Strafe, des Strafbefehls oder der Einstellung seien bei einer Qualifizierung als Verbrechen verbaut. Insgesamt müsse sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN deshalb enthalten, obwohl sie grundsätzlich ein einmütiges Vorgehen in diesem Bereich für erstrebenswert halte.

Die **Fraktion der CDU/CSU** warnt vor Simplifizierung in dem Regelungsbereich des Missbrauchs. Der Gesetzentwurf sei eine Antwort insbesondere auf den sprunghaften Anstieg der Verbreitung pornographischen Materials durch die Möglichkeiten der Digitalisierung. Die Argumentation, angesichts des massenhaften Auftretens eines Phänomens solle sich der Gesetzgeber zurückziehen, teile sie nicht. Vielmehr solle angesichts der beunruhigenden Entwicklung ein klares Signal gegen den unachtsamen Umgang mit pornographischem Material gesetzt werden. Deshalb stufe der Gesetzentwurf ganz bewusst auch die typische Schulhofkonstellation nicht als minder schweren Fall ein, da sie ein enormes Verbreitungspotential habe. Ein kinderpornographisches Bild auf dem Handy zu besitzen, solle grundsätzlich ein Tabu darstellen und von der Gesellschaft unmissverständlich geächtet werden. Dass dies dazu führe, dass auch Jugendliche aufgrund dieser Taten einen Eintrag im Führungszeugnis riskierten, sei als klares STOP-Schild gewollt. Die Strafeneignetheit von Jugendlichen werde seit jeher systematisch nicht im materiellen Strafrecht, sondern im Strafprozessrecht des JGG berücksichtigt. Dieses halte adäquate Instrumente bereit, um im Einzelfall sachgerecht zu handeln. Im Übrigen sei auch das Verbot eines grundsätzlichen Verkaufs von Kindersexpuppen als Vorstufe des Missbrauchs als klares Signal zu verstehen.

Die **Fraktion der FDP** begrüßt grundsätzlich die familienrechtlichen Änderungen des Gesetzentwurfs, sieht aber ebenfalls schwerwiegende Mängel bei der generellen Einordnung des Unrechtsgehaltes der Vorschriften des § 176 und des § 184b StGB-E. Sie verweist auf ihren Änderungsantrag, in dem die diskutierten Fälle sachgerechter als minder schwere Fälle eingeordnet würden.

Die **Fraktion DIE LINKE** schließt sich der Position der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an. Der Gesetzentwurf werde der Realität auf den Schulhöfen nicht gerecht.

Die **Fraktion der AfD** begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf angesichts einer bedenklichen Praxis, die nicht hingenommen werden könne, endlich durchgegriffen werden könne. Der Einspruch der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN überrasche angesichts deren gespaltenen Verhältnisses zur Pädophilie nicht.

Die **Bundesregierung** stellt zu den Änderungen des § 184b StGB-E richtig, dass von der Strafbarkeit nur das in § 184 Absatz 1 Nummer 1 StGB-E als kinderpornographische Bilder eingeordnete Material, wie etwa Bilder von

Kindern in unnatürlicher geschlechtsbetonter Körperhaltung, erfasst sei. Mithin nicht erfasst sei das Selfi im Bikini in einer natürlichen Haltung, sofern es nicht im Einzelfall als sog. Posingbild zu qualifizieren wäre. Das JGG ermögliche darüber hinaus einen altersgerechten, der individuellen Entwicklungsreife entsprechenden Umgang. Da im Jugendstrafverfahren im Wege der Diversion auch auf eine Anklage oder eine Hauptverhandlung verzichtet werden könne, werde die Gefahr einer Überlastung der Gerichte nicht gesehen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Aufgrund der parlamentarischen Beratungen und der Sachverständigenanhörung hat der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs Änderungen empfohlen, die im Folgenden unter II. erläutert werden.

Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 19/23707 verwiesen. Ergänzende Hinweise zur Begründung sind im Folgenden unter I. dargestellt.

I. Ergänzende Hinweise zu den zur unveränderten Annahme empfohlenen Regelungen des Gesetzentwurfs

Der Ausschuss sieht keinen über die Empfehlungen hinausgehenden Änderungsbedarf.

1. Einführung des „Mainzer Modells“

Der Ausschuss hat sich unter anderem mit der Frage befasst, wie kindliche Zeugen sexuellen Missbrauchs im Rahmen des Strafverfahrens bestmöglich geschützt werden können. Er ist der Auffassung, dass die bestehenden Rechte und Schutzvorschriften laufend auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden müssen. In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss insbesondere auch geprüft, ob das sogenannte Mainzer Modell eingeführt werden sollte. Dabei handelt es sich um die Vernehmung kindlicher Zeugen durch den Vorsitzenden in der Hauptverhandlung getrennt von den übrigen Verfahrensbeteiligten bei zeitgleicher Bild-Ton-Übertragung der Vernehmung in den Sitzungssaal. Der Ausschuss ist zu dem Ergebnis gelangt, dass für die Einführung des „Mainzer Modells“ ein Bedarf nicht besteht. Durch das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121) wurde entschieden, erweiterte Möglichkeiten einer richterlichen Vernehmung von Kindern im Ermittlungsverfahren einschließlich der Möglichkeiten der vernehmungersetzenden Verwendung von Bild-Ton-Aufzeichnungen nach den §§ 58a, 255a der Strafprozessordnung (StPO) zu schaffen. Diese Regelungen schützen kindliche Zeugen. Es ist auch davon auszugehen, dass die ermittelungsrichterliche Vernehmung in Zukunft häufiger durchgeführt werden wird, da sie nunmehr durchgeführt werden muss, wenn die schutzwürdigen Interessen der Kinder dadurch besser gewahrt werden können. In den Fällen, in denen dennoch eine (ergänzende) Vernehmung des Kindes in der Hauptverhandlung erforderlich wird, besteht die Möglichkeit, dass das Kind nach § 247a StPO per Video vernommen wird, wobei es sich in einem anderen Raum aufhält. Seit dem Jahr 2017 gibt es für kindliche Zeuginnen und Zeugen in Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs nach § 406g Absatz 3 StPO einen Anspruch auf Beiordnung einer für sie kostenfreien psychosozialen Prozessbegleitung.

2. Zeugnisverweigerungsrecht für Mitarbeitende in Opferhilfeeinrichtungen

Der Ausschuss hat sich auch mit der Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Mitarbeitende in Opferhilfeeinrichtungen befasst. Vor der Entscheidung hierüber sollen aber zunächst in den Ländern Fallzahlen erhoben werden. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat hierzu eine Länderumfrage eingeleitet.

3. Widerspruch des Kindes gegen den konkreten Verfahrensbeistand ermöglichen

Der Ausschuss hat sich eingehend auch mit dem Thema befasst, ob die in § 158 Absatz 5 FamFG-E enthaltene Regelung, nach der die Bestellung des Verfahrensbeistands nicht isoliert anfechtbar ist, geändert und Kindern und Jugendlichen ein Recht zur Ablehnung des vom Gericht bestellten Verfahrensbeistands eingeräumt werden sollte. Er nahm zur Kenntnis, dass die Normierung eines solchen Rechts von der Kinderkommission des Deutschen Bundestages in ihrer Stellungnahme zur Qualitätssicherung in Kindschaftsverfahren vom 9. November 2019 empfohlen worden war (Kommissionsdrucksache 19/04, S. 7). Nach ausführlicher Beratung hat der Ausschuss jedoch beschlossen, dieser Empfehlung nicht zu folgen. Ausschlaggebendes Argument für diese Entscheidung war, dass ein Ablehnungsrecht das Verfahren verzögern und sich damit kindeswohlgefährlich auswirken könnte. Zugleich teilte der Ausschuss die Befürchtung, dass ein Ablehnungsrecht einen Anreiz zu einer Instrumentalisierung des

Kindes durch einen Elternteil bieten könnte. Gerade in hochstrittigen Sorge- und Umgangssachen solidarisierten sich Kinder oft uneingeschränkt mit einem Elternteil. Damit bestehe die Gefahr, dass ein Kind den Verfahrensbeistand trotz guter Aufgabenwahrnehmung aufgrund gezielter Manipulationen durch einen Elternteil ablehnen und das Verfahren ohne Grund verzögert könnte.

Berücksichtigt hat der Ausschuss ferner auch, dass die Bestellung des Verfahrensbeistands unter den Voraussetzungen des § 158 Absatz 4 FamFG-E aufhebbar ist. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn es dem Verfahrensbeistand nicht gelingt, ein Vertrauensverhältnis zum Kind aufzubauen, und die Ablehnungshaltung des Kindes so schwerwiegend ist, dass die Fortführung der Verfahrensbeistandschaft die Interessen des Kindes gefährdet.

Schließlich hat der Ausschuss berücksichtigt, dass die von ihm vorgeschlagene Änderung des § 158a FamFG-E bereits dazu beiträgt, die Auswahl des Verfahrensbeistands und dessen Eignung zur Vertretung der Kindesinteressen entscheidend zu verbessern und damit das Vertrauensverhältnis zwischen Verfahrensbeistand und Kind positiv zu beeinflussen. Denn neben den fachlichen Kriterien, die die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung umschreibt, definiert die vorgenannte Regelung nunmehr auch die persönlichen Eignungsvoraussetzungen und gewährleistet damit, dass die Bestellung des Verfahrensbeistands durch das Gericht insgesamt auf eine noch fundiertere Grundlage gestellt wird.

4. Qualifikationsanforderungen für Ermittlungsrichter schaffen

Der Ausschuss hat sich auch mit dem Thema der Qualifikationsanforderungen für Ermittlungsrichterinnen und -richter befasst, die seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens im Dezember 2019 vermehrt Videovernehmungen nach § 58a StPO durchführen. Von solchen Videovernehmungen, die in der späteren Hauptverhandlung ggf. vernehmungsersetzend verwendet werden können, profitieren insbesondere minderjährige Opfer sexuellen Missbrauchs. Der Ausschuss betont die Wichtigkeit eines professionellen Umgangs von Ermittlungsrichterinnen und -richtern mit Videovernehmungen kindlicher Opferzeugen, damit diese durch die Vernehmung nicht sekundär belastet werden und damit deren Aussage auch im weiteren Verfahren verwertbar ist. Diese Qualifizierung herzustellen, obliegt den dafür zuständigen Ländern.

5. Einführung eines Straftatbestands zu sog. Missbrauchsanleitungen

Der Ausschuss hat sich auch mit sog. Missbrauchsanleitungen befasst, die insbesondere im Darknet kursieren. Missbrauchsanleitungen beinhalten Strategien zur möglichst einfachen und unbemerkten Ausübung sexuellen Missbrauchs von Kindern und zur Vermeidung einer strafrechtlichen Überführung. Zwar können solche Missbrauchsanleitungen im Einzelfall kinderpornographische Inhalte enthalten, so dass deren Verbreitung bereits nach geltendem Recht strafbar ist. Um Strafbarkeitslücken zu vermeiden, sollen diese Missbrauchsanleitungen gesondert strafrechtlich erfasst werden. Dieses Problem soll noch in dieser Legislaturperiode gelöst werden.

II. Begründung der empfohlenen Änderungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuchs)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, die erforderlich sind, weil die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagene Änderung der Begrifflichkeit des sexuellen Missbrauchs von Kindern in sexualisierte Gewalt gegen Kinder nicht übernommen werden soll (vergleiche Artikel 1 Nummer 9).

Zu Nummer 5

Zu den Buchstaben a und b

§ 174 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 StGB werden unter Vereinheitlichung der Altersschutzzgrenze auf 18 Jahre neu gefasst.

Auch Personen, die bereits 16 Jahre alt sind, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, stehen im Rahmen von Erziehungs- oder Betreuungsverhältnissen in einem nahen Abhängigkeits- und Autoritätsverhältnis zur erziehenden oder betreuenden Person und befinden sich aufgrund dieser Abhängigkeit in einer vergleichbaren schutzwürdigen Situation wie unter 16-jährige Personen. Schutzbefohlene beider Altersgruppen sind aufgrund des bestehenden Abhängigkeits- und Autoritätsverhältnisses nicht in der Lage, mit der erziehenden bzw. betreuenden Person auf der Grundlage autonomer Selbstbestimmung sexuell zu interagieren. Entsprechendes gilt, wenn der Täter den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, an oder vor einer dritten Person sexuelle Handlungen vorzunehmen oder diese an sich

von einer dritten Person vornehmen zu lassen. Differenzierungen zwischen Personen unter 16 Jahren und Personen unter 18 Jahren sind vor diesem Hintergrund in dieser Konstellation nicht angebracht. Bereits das Bestehen des Abhängigkeitsverhältnisses indiziert den Missbrauch, wenn es zu sexuellen Handlungen kommt. Sollte der Unrechtsgehalt im Einzelfall gering sein, kann das Gericht unter den Voraussetzungen von § 174 Absatz 5 StGB von einer Bestrafung nach § 174 StGB absehen.

Zwar begründen auch Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse für sich genommen ein Autoritätsverhältnis zwischen dem Schutzbefohlenen und dem Dienstherrn, Arbeitgeber bzw. Ausbilder. Allerdings ist das soziale und psychische Abhängigkeitsverhältnis dort auf persönlicher Ebene weniger intensiv ausgestaltet, als dies bei Erziehungs- oder Betreuungsverhältnissen der Fall ist. Letztere betreffen den höchstpersönlichen Lebensbereich des Schutzbefohlenen und gehen mit einem höheren Maß an emotionaler Bindung und Abhängigkeit einher. Ein absoluter Schutz ist daher bei Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen nicht gerechtfertigt. Vielmehr ist es sachgerecht, die Strafbarkeit an den zusätzlichen Missbrauch des bei Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnissen bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses anzuknüpfen. Auch hier ist jedoch eine Differenzierung zwischen Personen unter 16 Jahren und Personen unter 18 Jahren nicht sachdienlich und eine einheitliche Regelung für Personen unter 18 Jahren vorzugswürdig.

Diese beiden Änderungen folgen der einstimmigen Empfehlung der Reformkommission zum Sexualstrafrecht (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz [Hrsg.], Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, 2017, S. 326 f.), deren Umsetzung auch der Bundesrat empfohlen hat (Stellungnahme des Bundesrats vom 27. November 2020 Bundesratsdrucksache 634/20, S. 6; Beschluss).

Zu den Buchstaben c und d

Mit der Änderung soll der Anwendungsbereich des Straftatbestands von § 174 Absatz 3 StGB erweitert werden. Das einschränkende Tatbestandsmerkmal der Erregungsabsicht soll für § 174 Absatz 3 Nummer 2 StGB nicht mehr gelten.

Wird der Schutzbefohlene dazu bestimmt, sexuelle Handlungen vor dem Täter vorzunehmen, wird die sexuelle Selbstbestimmung unter den Voraussetzungen des § 174 Absatz 1 StGB unabhängig davon verletzt, ob der Täter in der Absicht handelt, sich oder den Schutzbefohlenen dadurch sexuell zu erregen. So ändert sich an dem Unrechtsgehalt der Tat zum Beispiel nichts, wenn der Täter den Schutzbefohlenen zur Vornahme sexueller Handlungen vor ihm in der Absicht bestimmt, einen pornographischen Inhalt anzufertigen.

Auch diese Änderung folgt einer Empfehlung der Reformkommission zum Sexualstrafrecht (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz [Hrsg.], Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, 2017, S. 326 f.), deren Umsetzung auch der Bundesrat empfohlen hat (Stellungnahme des Bundesrats vom 27. November 2020 Bundesratsdrucksache 634/20, S. 7; Beschluss).

Zu Nummer 9

Zu § 176 StGB-E

Der Ausschuss empfiehlt, die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagene Änderung der Begrifflichkeit des sexuellen Missbrauchs von Kindern in sexualisierte Gewalt gegen Kinder nicht zu übernehmen. Er folgt damit der weit überwiegenden Auffassung der Sachverständigen, die die Beibehaltung der bisherigen Terminologie für sachgerechter halten.

Die Sachverständigen führen aus, dass im Falle der Einführung der Begrifflichkeit der sexualisierten Gewalt insbesondere bei potenziellen Tätern und Betroffenen ein dahingehendes Missverständnis entstehen könnte, dass die Strafbarkeit sexueller Handlungen mit Kindern immer mit einer Gewaltanwendung des Täters einhergehen müsse. Die bisherige Terminologie beinhalte dagegen unmissverständlich auch gewaltlose und manipulative Begehungsformen, die auch den Großteil der Fälle ausmachten. (Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. Jörg Kinzig, Dr. Julia Bussweiler [S. 2 f.], Prof. Dr. Jörg Eisele [S. 2], Dr. Jenny Lederer [S. 5 f.] und des Deutschen Juristinnenbundes e. V. [S. 4]). Auch die Praxis würde durch die Begriffsänderung vor Auslegungsschwierigkeiten bei dem in verschiedenen Vorschriften des StGB genutzten und von der jahrzehntelangen Rechtsprechung jeweils konturierten Gewaltbegriff gestellt werden (Gutachten der Sachverständigen Dr. Jenny Lederer [S. 5 f.] und des Deutschen Richterbands [S. 2]). Dagegen sei der Begriff des sexuellen Missbrauchs eine seit knapp 50 Jahren etablierte und bewährte Bezeichnung (Sachverständiger Prof. Dr. Jörg Kinzig [S. 1]).

Auch entspreche der derzeit in den §§ 176 ff. StGB verwendete Begriff des sexuellen Missbrauchs der international verwendeten Terminologie (siehe z. B. die Richtlinie 2011/93/EU vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie der Kinderpornographie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates oder die „Terminology Guidelines for the Protection of Children from Sexual Exploitation and Sexual Abuse“, vgl. Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. Jörg Eisele [S. 2], Prof. Dr. Tatjana Hörnle [S. 4], Prof. Dr. Jörg Kinzig [S. 2]).

Die vorstehenden Ausführungen gelten für die Empfehlungen, den im Gesetzentwurf verwendeten Begriff auch in den §§ 176a bis 176d StGB-E nicht zu übernehmen, gleichermaßen.

Zu § 176a Absatz 1 Nummer 1 StGB-E

§ 176a Absatz 1 Nummer 1 StGB-E wird um die Tatvariante ergänzt, in der der Täter die sexuelle Handlung vor einem Kind von einer dritten Person an sich vornehmen lässt.

Gegenwärtig kann die Person, die vor einem Kind sexuelle Handlungen durch einen Dritten an sich vornehmen lässt, nur als Teilnehmer der Tat des Dritten bestraft werden (§ 176 Absatz 4 Nummer 1 StGB). Dieses Ergebnis ist unbefriedigend, denn das geschützte Rechtsgut wird unabhängig davon, ob eine Person sexuelle Handlungen an einer anderen Person vor dem Kind vornimmt oder ob eine Person solche sexuellen Handlungen von einer anderen Person an sich vornehmen lässt, gleichermaßen beeinträchtigt. Beide Tatvarianten beinhalten denselben Tatumwert. Aus diesem Grund sollen auch beide Tatvarianten gleichermaßen als täterschaftliche Begehung geahndet werden können. Dies steht auch im Einklang mit der Wertung von § 176 Absatz 1 StGB. Danach wird als Täter bestraft, wer sexuelle Handlungen an dem Kind vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt. § 176 Absatz 1 StGB sieht folglich die eigenhändige Vornahme der sexuellen Handlung und das Vornehmenlassen als gleichermaßen strafwürdig an.

Diese Änderung folgt einer Empfehlung der Reformkommission zum Sexualstrafrecht (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz [Hrsg.], Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, 2017, S. 317 f.).

Zu § 176b StGB-E

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die erforderlich ist, weil die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagene Änderung der Begrifflichkeit des sexuellen Missbrauchs von Kindern in sexualisierte Gewalt gegen Kinder nicht übernommen werden soll (siehe oben bei § 176 StGB-E).

Zu § 176c Absatz 1 Nummer 2 StGB-E

Der Qualifikationstatbestand wird dahingehend erweitert, dass sich als Täter auch strafbar macht, wer über 18 Jahre alt ist und das Kind zum Beischlaf mit einer Person unter 18 Jahren bestimmt.

Der historische Gesetzgeber wollte „geschlechtliche Beziehungen, möglicherweise Liebesverhältnisse, zwischen einem körperlich und geistig-seelisch weit über den altersgemäßen Zustand hinaus entwickelten noch nicht 14 Jahre alten Mädchen und einem noch jugendlichen Täter aus dem Anwendungsbereich des Verbrechenstatbestands herausnehmen“ (Drucksache 13/7164, S. 32). Der Gesetzgeber sah ein erhöhtes Strafbedürfnis folglich nur dann als gegeben an, wenn zwischen dem Kind und der Person, die den Beischlaf etc. vollzieht, ein altersbedingtes Machtgefälle besteht. Ein solches Machtgefälle liegt aber auch dann vor, wenn der Bestimmende über 18 Jahre alt ist, weil sich das Kind der von einem Erwachsenen ausgehenden Fremdbestimmung in aller Regel kaum zu entziehen vermag. Das gilt auch, wenn der Beischlaf etc. nicht mit einer erwachsenen, sondern mit einer jugendlichen Person vollzogen wird.

Gleichzeitig wird durch die qualifizierte Strafbarkeit des volljährigen Bestimmenden ein Gleichklang zu § 182 Absatz 3 StGB geschaffen. Gemäß § 182 Absatz 3 StGB macht sich eine Person über 21 Jahren strafbar, die eine Person unter 16 Jahren dadurch missbraucht, dass sie sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt (Nummer 1) oder diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen (Nummer 2) und dabei die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt. § 182 Absatz 3 Nummer 2 StGB stellt damit auf den Altersunterschied zwischen bestimmendem Täter und Opfer ab, ohne dass das Alter des Dritten eine Rolle spielt.

Diese Änderung folgt einer einstimmigen Empfehlung der Reformkommission zum Sexualstrafrecht (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz [Hrsg.], Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, 2017, S. 320 f.), deren Umsetzung auch der Bundesrat empfohlen hat (Stellungnahme des Bundesrates vom 27. November 2020, Bundesratsdrucksache 634/20, S. 17 [Beschluss]).

Zu § 176c Absatz 4 StGB-E

§ 176c Absatz 1 StGB-E umfasst sämtliche Qualifikationstatbestände, die bislang als schwerer sexueller Missbrauch von Kindern in § 176a Absatz 1 und 2 StGB geregelt sind. So ist die bisherige Regelung des § 176a Absatz 1 StGB nunmehr in § 176c Absatz 1 Nummer 1 StGB-E verortet.

Trotz der Übernahme des bisherigen Regelungsgehaltes sieht der Entwurf aber ohne Grund davon ab, die hierauf bezogene und bisher in § 176a Absatz 6 StGB enthaltene Regelung zur Fristbestimmung und zur Einbeziehung von Auslandstaten zu übernehmen. Dieses augenscheinliche Versehen ist zu korrigieren.

Zu § 176d StGB-E

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, die erforderlich sind, weil die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagene Änderung der Begrifflichkeit des sexuellen Missbrauchs von Kindern in sexualisierte Gewalt gegen Kinder nicht übernommen werden soll (siehe oben bei § 176 StGB-E).

Zu Nummer 15

§ 184l StGB-E stellt das Herstellen und Inverkehrbringen, den Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild unter Strafe und umfasst auch das Verbringen von kindlichen Sexpuppen in oder durch den räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes. Die Vorschrift zielt auf ein Verbot der Herstellung, der Einfuhr und des Inverkehrbringens des in Rede stehenden Erzeugnisses ab und unterfällt somit der Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschrift und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft. Dementsprechend ist die Vorschrift nach Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie zu notifizieren.

Das Notifizierungsverfahren ist erfolgreich durchgeführt worden. Nach Einleitung des Verfahrens am 9. Dezember 2020 ist die dreimonatige Stillhaltefrist am 10. März 2021 abgelaufen. Weder die Kommission noch ein anderer EU-Mitgliedstaat haben eine Stellungnahme abgegeben.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 10

In Fällen, in denen die gemäß § 112a Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) vorrangigen Haftgründe des § 112 StPO nicht vorliegen, kann für den Deliktsbereich der Kinderpornographie unter bestimmten Voraussetzungen die Anordnung der Untersuchungshaft mit dem Haftgrund der Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO) notwendig werden.

Der Zweck des § 112a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StPO, der die Allgemeinheit vor der hochwahrscheinlich drohenden Wiederholung oder Fortsetzung besonders schwerer Straftaten schützen soll, trifft auf die schwerwiegenden Taten des § 184b StGB-E in ähnlicher Weise wie auf Taten nach den bisher in § 112a Absatz 1 StPO enthaltenen Tatbeständen zu. Auch dabei handelt es sich um Straftaten von erheblichem Unrechtsgehalt, durch die der Rechtsfrieden empfindlich gestört wird.

In § 112a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StPO sind Straftaten aus dem Bereich der Sexualdelikte und der qualifizierten Nachstellung als Anlasstaten aufgeführt, in denen – jedenfalls bei erwachsenen Tätern – bereits die erstmalige Begehung aufgrund der Persönlichkeitsdisposition des Täters die hohe Wahrscheinlichkeit ihrer Wiederholung oder Fortsetzung bedingen kann. Diese normative Wertung kann in vergleichbarer Weise auch auf den Deliktsbereich der banden- oder gewerbsmäßigen Verbreitung kinderpornographischer Inhalte gemäß § 184b Absatz 2 StGB-E zutreffen.

Da die Untersuchungshaft zu den schwersten Eingriffen in die Beschuldigtenrechte gehört, ist sie verfassungsrechtlich auch im Hinblick auf die Anlasstaten nur unter strenger Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zulässig.

Angesichts seines präventiven Charakters gilt dies für den Haftgrund der Wiederholungsgefahr in besonderem Maße. Diese auch als Sicherungshaft bezeichnete Untersuchungshaft ist zwar sowohl mit dem Grundgesetz (BVerfGE 19, 342 ff., BVerfGE 35, 185 ff.) als auch mit der Menschenrechtskonvention (Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 c EMRK) vereinbar. Allerdings ist eine Ausdehnung dieses Haftgrundes aufgrund der damit einhergehenden Beschränkung des Freiheitsrechtes (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Grundgesetzes) nur in engen Grenzen möglich, da es sich um eine Prognoseentscheidung zu Lasten eines noch nicht verurteilten, sondern lediglich verdächtigten Beschuldigten handelt, für den bis zur rechtskräftigen Verurteilung die Unschuldsvermutung streitet.

Daher sollen in § 112a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StPO nur die Qualifikationstatbestände des § 184b Absatz 2 StGB-E aufgenommen werden, die eine gewerbs- oder bandenmäßige Begehungsform voraussetzen. Deren erhöhte Strafwürdigkeit zeigt sich bereits an dem gesetzlich vorgesehenen Strafraumen, der eine Freiheitsstrafe von nicht unter zwei Jahren statuiert.

Von der Erweiterung des Katalogs unberührt bleiben die zusätzlichen Voraussetzungen des § 112a StPO. Insbesondere ist in jedem Einzelfall die Prüfung der Wiederholungsgefahr im Sinne des § 112a Absatz 1 Satz 1 StPO von maßgeblicher Bedeutung, wonach bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen müssen, dass der Beschuldigte vor rechtskräftiger Aburteilung weitere erhebliche Straftaten gleicher Art begehen oder die Straftat fortsetzen würde. Diese Prognoseentscheidung erfordert eine umfassende Würdigung der konkreten Indiztatsachen des Einzelfalls, da die Natur der Anlasstat als solche hierfür nicht ausreicht. Als Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes muss die Haft zudem zur Abwendung der Wiederholungsgefahr erforderlich sein.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Buchstabe a

§ 23b Absatz 3 Satz 4 GVG-E sieht vor, dass die Aufgaben eines Familienrichters einer Richterin oder einem Richter nur zugewiesen werden dürfen, wenn zu erwarten ist, dass dieser oder diese die erforderlichen Kenntnisse innerhalb von sechs Monaten erwerben wird. Mit der starren Frist von sechs Monaten weicht die Regelung von der für Richterinnen und Richter in Insolvenzsachen geltenden Bestimmung des § 22 Absatz 6 Satz 3 GVG ab. Die dort verwendete Formulierung „alsbald“ ist flexibler und trägt den dienstlichen Belangen in der Praxis besser Rechnung. Um längere Vertretungszeiten zu verhindern, muss in der Praxis auch dann eine Aufgabenübertragung vorgenommen werden können, wenn aufgrund des aktuell zur Verfügung stehenden Fortbildungsangebots im Einzelfall nicht damit zu rechnen ist, dass ein Erwerb aller erforderlichen Kenntnisse innerhalb der ersten sechs Monate nach der Aufgabenübertragung abgeschlossen ist. Die flexiblere Formulierung „alsbald“ räumt der Praxis die notwendigen Gestaltungsmöglichkeiten ein und ist ausreichend, um einen zeitnahen Kenntniserwerb zu gewährleisten, der in deutlich weniger als einem Jahr abgeschlossen sein soll.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, die erforderlich sind, weil die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagene Änderung der Begrifflichkeit des sexuellen Missbrauchs von Kindern in sexualisierte Gewalt gegen Kinder nicht übernommen werden soll (siehe Artikel 1 Nummer 9).

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Zu Buchstabe a

Mit der Einfügung der Nummer 2 werden Änderungen des § 33 Absatz 2 BZRG vorgenommen.

Zunächst handelt es sich hinsichtlich der Änderung des § 33 Absatz 2 Nummer 2 und 3 BZRG um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Anfügung einer neuen Nummer 4.

Das Anliegen eines verbesserten Kinder- und Jugendschutzes ist hinsichtlich des Registerrechts durch die Verlängerung der Aufnahmezeiten in das erweiterte Führungszeugnis im Gesetzentwurf weitgehend erschöpfend umgesetzt. Dadurch und durch die Erhöhung der Strafen werden sich ohnehin zum Teil sehr lange Aufnahme- und Tilgungszeiten ergeben. In besonders gravierenden Fällen können schon heute ein lebenslanges Berufsverbot oder eine Sicherungsverwahrung angeordnet werden. Solche Fälle sind bereits von der Tilgung ausgenommen und werden auch dauerhaft in erweiterte Führungszeugnisse aufgenommen. Grundsätzlich werden nach § 33 Ab-

satz 1 BZRG nach Ablauf einer bestimmten Frist Verurteilungen nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen. Mit dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber den verfassungsmäßigen Resozialisierungsgedanken im BZRG verankert. Hiermit soll allen Straffälligen, die sich über einen gewissen Zeitraum bewährt haben, die Möglichkeit eingeräumt werden, sich wieder als unbestraft bezeichnen zu dürfen. Nach § 33 Absatz 2 BZRG werden ausnahmsweise besonders schwerwiegende Verurteilungen fristunabhängig in ein Führungszeugnis aufgenommen. Es handelt sich um Verurteilungen, die nicht nur für die nach § 41 BZRG unbeschränkt auskunftsberechtigten Behörden und Gerichte, sondern auch für Private (zum Beispiel in Bewerbungsverfahren, bei ehrenamtlichen Tätigkeiten mit Kindern) besonders wichtig sind.

Der Ausschuss hält es jedoch ausnahmsweise wegen des besonders hochrangigen Schutzinteresses von Kindern und Jugendlichen für erforderlich, diese Ausnahmeregelung maßvoll auf bestimmte besonders schwerwiegende Verurteilungen wegen einer Straftat nach den neu eingefügten §§ 176c oder 176d StGB-E zu erweitern. Dabei ist in besonderer Weise der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten, so dass die weitere Ausnahmeregelung die Reihe der bereits geltenden Ausnahmen nachvollziehbar fortentwickeln muss. Neben der Sicherungsverwahrung und der Unterbringung in der Psychiatrie hat der Gesetzgeber die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe wegen des schweren verbrecherischen Gehalts der ihnen zugrundeliegenden Taten als Ausnahme für zulässig erachtet. Damit ist aber vorgegeben, dass auch bei bestimmten ausgewählten besonders schweren Straftaten des Sexualstrafrechts kein beliebiges Strafmaß ausreichen kann, Eintragungen nicht mehr zu tilgen bzw. dauerhaft in erweiterte Führungszeugnisse aufzunehmen. Es bedarf daher eines besonders schweren Unrechts. Zudem muss anhand gesetzlich klar definierter Kriterien erkennbar werden, dass sich der Gesetzgeber der besonders einschneidenden Wirkung der lebenslangen Erfassung von Verurteilungen bewusst ist und dies auf Konstellationen beschränkt, in denen es unerlässlich scheint. Ausgehend davon greift der neue Ausnahmetatbestand in § 33 Absatz 2 Nummer 4 BZRG-E nur bei den folgenden zwei Konstellationen:

Zum einen ist die lebenslange Aufnahme der Eintragung in erweiterte Führungszeugnisse vorgesehen, wenn wegen einer Straftat nach den §§ 176c oder 176d StGB-E in einer Verurteilung auf Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren erkannt worden ist. Dabei kann es sich auch um eine Gesamtfreiheitsstrafe handeln, so dass auch solche Fälle erfasst werden, in denen über einen längeren Zeitraum mehrere Taten begangen worden sind, jedoch in einer Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe geführt haben. Zum anderen werden solche Eintragungen der lebenslangen Aufnahme unterworfen, bei denen dieselbe Person bereits wegen einer Straftat nach den §§ 176c oder 176d StGB-E verurteilt worden ist und erneut wegen einer solchen Tat verurteilt wird. Dabei muss in einer der beiden Verurteilungen – ohne eine bestimmte Reihenfolge – auf mindestens drei Jahre Freiheitsstrafe erkannt worden sein. Im Falle einer wiederholten Verurteilung erscheint es dann verhältnismäßig, dass diese Verurteilungen weiterhin in das erweiterte Führungszeugnis aufgenommen werden. Zugleich ist es zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und vor dem Hintergrund des Resozialisierungsgedankens notwendig, dass für eine der Verurteilungen ein Mindeststrafmaß von drei Jahren festgesetzt wird. Das im Verhältnis zu der ersten Konstellation abgesenkte Strafmaß ist notwendig, aber auch ausreichend, wenn es durch den Umstand einer weiteren Verurteilung kompensiert wird. Nur in dieser Verknüpfung tritt im Übrigen die angenommene Gefährlichkeit der verurteilten Person hinreichend zu Tage, die die lebenslange Erfassung der Eintragungen rechtfertigt.

Beiden Konstellationen ist gemeinsam, dass sich aus der einen schweren Verurteilung (§ 33 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a BZRG-E) oder aus der wiederholten Verurteilung (§ 33 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b BZRG-E) Hinweise auf eine besondere Gefährlichkeit der verurteilten Person ergeben können. Der Schutz der Bevölkerung, insbesondere der Schutz von Kindern und ihrem Wohl, vor der Begehung weiterer Straftaten einer verurteilten Person und das Interesse der Allgemeinheit an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung behördlicher Aufgaben lassen das Resozialisierungsinteresse einer verurteilten Person sowie ihr Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung in diesen Fällen ausnahmsweise vollständig zurückstehen. Die Begrenzung in der Regelung auf ein erweitertes Führungszeugnis oder ein erweitertes Führungszeugnis für Behörden dient dem verfolgten Ziel, nämlich der Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes. Umfasst wird sowohl der Fall, dass eine betroffene Person ein erweitertes Führungszeugnis zu privaten Zwecke beantragt (zum Beispiel im Fall von § 72a SGB VIII), als auch der Fall, dass ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde beantragt oder ihr ohne Mitwirkung des Betroffenen erteilt wird (§ 30 Absatz 5, § 31 BZRG). In unbeschränkte Auskünfte für die in § 41 BZRG genannten Behörden und Stellen wird die Eintragung ohnehin aufgenommen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung der Nummer 2.

Zu Buchstabe c

Mit der Einfügung der Nummer 5 wird die durch die Änderung des § 33 Absatz 2 BZRG erforderliche Änderung des § 45 Absatz 3 BZRG vorgenommen.

Hinsichtlich der Änderung des § 45 Absatz 3 Nummer 2 BZRG handelt es sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Anfügung einer neuen Nummer 3.

Durch die Erweiterung der Ausnahmeregelung in § 33 Absatz 2 BZRG bedarf es auch einer Anpassung der Ausnahmen von der Tilgung. Grundsätzlich werden Eintragungen über Verurteilungen nach § 45 Absatz 1 BZRG nach Ablauf einer bestimmten Frist getilgt. Davon sieht § 45 Absatz 3 BZRG in besonders schwerwiegenden Fällen Ausnahmen vor. Entsprechend der Änderung zu § 33 Absatz 2 BZRG wird die Vorschrift über Ausnahmen von der Tilgung um Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 176c und 176d StGB-E zu Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren oder im Falle einer wiederholten Begehung einer Straftat nach den §§ 176c und 176d StGB-E mit mindestens einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren ergänzt. Wie auch bei den bereits geregelten Ausnahmetatbeständen ist die Kenntnis der Verurteilung für die richtige Beurteilung der betroffenen Person so bedeutsam, dass eine Tilgung nicht in Betracht kommt.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung der Nummer 3.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund des späteren Inkrafttretens von Artikel 4 und die Einfügung eines neuen Artikel 10 Absatz 3, der das Inkrafttreten der Änderung des Bundeszentralregistergesetzes regelt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)**Zu Buchstabe a**

Die Inhaltsübersicht ist an die zu ändernde Überschrift des § 158a FamFG-E anzupassen.

Zu Buchstabe b

a) In § 68 Absatz 4 Satz 2 FamFG in der Fassung des Gesetzentwurfs ist vorgesehen, dass das Beschwerdegericht die persönliche Anhörung des Kindes durch Beschluss einem seiner Mitglieder als beauftragtem Richter übertragen kann, wenn es dies aus Gründen des Kindeswohls für sachgerecht hält. Aufgrund der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen in § 159 FamFG ist es geboten, auch in § 68 Absatz 4 FamFG neben der persönlichen Anhörung des Kindes die weitere wichtige Funktion der Anhörung, die Verschaffung eines persönlichen Eindrucks von dem Kind, zu benennen.

Darüber hinaus wird die Möglichkeit des Beschwerdegerichts, die genannten Verfahrenshandlungen einem seiner Mitglieder als beauftragtem Richter zu übertragen, auch auf die Fälle erweitert, in denen das Kind nicht in der Lage ist, seine Neigungen und seinen Willen kundzutun. Denn in diesen speziellen Fällen ist es weder für die Amtsermittlung noch zur Gewährung umfassenden rechtlichen Gehörs erforderlich, die verfahrensökonomische Befugnis des Beschwerdegerichts einzuschränken.

b) In § 68 Absatz 5 FamFG in der Fassung des Gesetzentwurfs ist vorgesehen, dass das Beschwerdegericht bei Beschwerden über Beschlüsse in drei besonders grundrechtssensiblen Fallgruppen nicht mehr von der Durchführung eines Termins, einer mündlichen Verhandlung oder einzelnen im FamFG ausdrücklich geregelten Verfahrenshandlungen absehen kann. § 68 Absatz 5 Nummer 3 FamFG-E benennt als dritte und letzte Fallgruppe Verfahrenshandlungen, in denen eine Verbleibensanordnung nach § 1632 Absatz 4 BGB in Betracht kommt, da hierdurch das Recht der Sorgeberechtigten, mit dem Kind zusammenzuleben und seinen Aufenthalt bestimmen zu können, ganz weitgehend eingeschränkt wird. Zu einer solchen Sorgerechtseinschränkung kommt es gleichermaßen bei einer Verbleibensanordnung nach § 1682 BGB. Es ist daher sachgerecht, auch diese Entscheidungen mit in die Fallgruppe des § 68 Absatz 5 Nummer 3 FamFG-E einzubeziehen.

Zu Buchstabe c

aa) § 158 Absatz 2 FamFG in der Fassung des Gesetzentwurfs regelt die Voraussetzungen, unter denen künftig die Bestellung eines Verfahrensbeistands zwingend erforderlich sein soll. Hierbei handelt es sich – wie in § 68 Absatz 5 FamFG-E – um besonders grundrechtsrelevante Verfahren, in denen stets davon auszugehen ist, dass ein Verfahrensbeistand zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist. § 158 Absatz 2 Nummer 3 FamFG-E benennt als dritte und letzte Fallgruppe Verfahren, in denen eine Verbleibensanordnung nach § 1632 Absatz 4 BGB in Betracht kommt, da hierdurch das Recht der Sorgeberechtigten, mit dem Kind zusammenzuleben und seinen Aufenthalt bestimmen zu können, ganz weitgehend eingeschränkt wird. Zu einer solchen Sorgerechtsbeschränkung kommt es gleichermaßen bei einer Verbleibensanordnung nach § 1682 BGB. Es ist daher sachgerecht, auch diese Entscheidungen mit in die Fallgruppe des § 158 Absatz 2 Nummer 3 FamFG-E einzubeziehen.

bb) § 158a FamFG in der Fassung des Gesetzentwurfs regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Person für die Aufgaben als Verfahrensbeistand fachlich geeignet ist. Bisher sieht der Gesetzentwurf davon ab, Voraussetzungen für die persönliche Eignung eines Verfahrensbeistands festzulegen. Diese sind jedoch ebenfalls erforderlich, um den mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziel, den Kinderschutz zu verbessern, auch in diesem Punkt umfänglich Rechnung zu tragen. Dies ist auch im Hinblick darauf wichtig, dass dem Kind wie den weiteren Beteiligten kein förmliches Mitspracherecht bei der Bestellung des Verfahrensbeistands und insbesondere kein Ablehnungs- oder Widerspruchsrecht zukommt. Mit der Formulierung konkreter Kriterien für die persönliche Eignung des Verfahrensbeistands soll die der Bestellung zugrundeliegende Prognoseentscheidung des Gerichts auf eine noch fundiertere Grundlage gestellt und die Ausbildung eines professionellen Bewusstseins – mithin die Qualifikation – von Verfahrensbeiständen gefördert werden. Zudem ist eine nähere Regelung der persönlichen Voraussetzungen geeignet, das Vertrauen der Beteiligten und insbesondere auch des Kindes in die Person und Arbeit des Verfahrensbeistands zu erhöhen und den präventiven Kinderschutz zu verbessern. Hierzu gehört insbesondere, dass keine Person als Verfahrensbeistand bestellt werden darf, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 178, 180 bis 180a, 181a, 182 bis 184c, 184e bis 184g, 184i bis 184k, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 StGB verurteilt worden ist. Um dies zu gewährleisten, soll sich das Gericht durch Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis hiervon Gewissheit verschaffen.

Da der Vorschrift nunmehr auch Voraussetzungen für die Bestimmung der persönlichen Geeignetheit hinzugefügt werden, ist die Überschrift entsprechend anzupassen. Zudem soll die Struktur der Norm verändert werden. In Absatz 1 werden die in der Regelung des § 158a FamFG-E bereits enthaltenen fachlichen Qualitätsanforderungen zusammengefasst. Dabei erhält § 158a Absatz 2 Satz 1 FamFG in der Fassung des Gesetzentwurfs eine redaktionelle Anpassung. Die Ergänzung persönlicher Qualifikationsanforderungen wird in einem neuen Absatz 2 aufgenommen.

Dieser regelt in Satz 1 allgemeine persönliche Eignungskriterien, die zur Erfüllung der dem Verfahrensbeistand übertragenen Aufgaben und zur Entwicklung eines Vertrauensverhältnisses zwischen Kind und Verfahrensbeistand erforderlich sind. Danach ist es geboten, dass die ausgewählte Person Gewähr dafür bietet, die Interessen des Kindes gewissenhaft, unvoreingenommen und unabhängig wahrzunehmen. Die gewissenhafte Vertretung der Kindesinteressen beinhaltet die Pflicht des Verfahrensbeistands, die ihm übertragenen Aufgaben zuverlässig, sorgfältig und zeitnah wahrzunehmen. Eine unabhängige Vertretung der Kindesinteressen verlangt eine allein auf das Kind ausgerichtete Interessenwahrnehmung im gerichtlichen Verfahren, unbeeinflusst von den Meinungen und Interessen der Kindeseltern, anderer Beteiligte und sonstiger Dritter. Dem steht nicht entgegen, sondern es entspricht seiner Aufgabe, wenn der Verfahrensbeistand diese anderen Interessen und Meinungen bei der Feststellung der Kindesinteressen oder seinem Vorschlag für eine dem Kindeswohl am besten entsprechende einvernehmliche Verständigung oder gerichtliche Regelung mitberücksichtigt. Maßgeblich für die persönliche Eignung eines Verfahrensbeistands ist ferner die Unvoreingenommenheit, mit der der Verfahrensbeistand dem Kind begegnen und seine Interessen vertreten soll. Eine unvoreingenommene Vertretung beinhaltet die Pflicht, offen und möglichst unabhängig von vorgefassten Meinungen und Einstellungen die Interessen des Kindes zu ermitteln und unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu vertreten. Nur wenn der Verfahrensbeistand etwa im Hinblick auf soziale Stellung, Bildung, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Religion oder Kultur offen und unvoreingenommen dem Kind begegnet, kann das Kind Vertrauen fassen.

Satz 2 stellt klar, dass eine Person, die bereits rechtskräftig wegen einer der genannten kinderschutzrelevanten Straftatbestände verurteilt ist, nicht für eine Tätigkeit geeignet ist, bei der sie intensiven und in einer sehr persönlichen Weise Kontakt mit Kindern hat. Ein derartiger Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen ist etwa für die Kinder- und Jugendhilfe in § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt. Auch Verfahrensbeistände haben im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zum Teil intensiven Kontakt mit Kindern, die ein Vertrauensverhältnis zu ihnen aufbauen sollen. Aus Gründen des Kinderschutzes ist es daher unerlässlich, so weit wie möglich sicherzustellen, dass von der bestellten Person keine Gefahr für das Kind ausgeht, Opfer eines sexuellen Übergriffs zu werden. Um sich Gewissheit zu verschaffen, dass der zu bestellende Verfahrensbeistand nicht wegen einer der genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt ist, trifft das Gericht eine Prüfpflicht, der es durch Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis der zu bestellenden Person nachkommen soll. Die Ausgestaltung als Sollvorschrift ermöglicht es dem Gericht, ausnahmsweise dann auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu verzichten, wenn anderenfalls eine notwendige Bestellung eines Verfahrensbeistands unterbleiben müsste oder das Verfahren unter Beeinträchtigung des Kindeswohls erheblich verzögert würde. Dies kann etwa in Verfahren der einstweiligen Anordnung der Fall sein, in denen aufgrund der Eilbedürftigkeit eine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses vor der Bestellung nicht abgewartet werden kann.

Im Grundsatz soll sich das Gericht von der zu bestellenden Person ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 BZRG zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Absatz 5 BZRG) vorlegen lassen. Um zu verhindern, dass bei jeder Bestellung eines Verfahrensbeistands ein solches, erweitertes Führungszeugnis förmlich angefordert werden muss und sich dadurch das Verfahren verzögert, soll es aber genügen, dass das Gericht in ein erweitertes Führungszeugnis einsieht, dass ihm etwa in einem anderen Verfahren bereits vorgelegt wurde. Dieses erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als drei Jahre sein. Dieser Zeitraum orientiert sich an den Zeiträumen, die auch für die regelmäßige Überprüfung von Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 72a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII als angemessen angesehen werden (grundlegend: Deutsches Institut für Jugendhilfe, Rechtsgutachten, in „Das Jugendamt“ 2006, S. 395 ff.; vergleiche auch BeckOGK/Jox, Stand 1.1.2021, SGB VIII § 72a Rn. 28; Münder/Meysen/Trenczek/Schindler/Smessaert, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. Auflage 2019, § 72a Rn. 32).

Zur Wahrung verfahrensrechtlicher Transparenz ist schließlich vorgesehen, dass das Gericht die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis des Verfahrensbeistands aktenkundig macht. Gleichzeitig muss aus datenschutzrechtlichen Gründen sichergestellt werden, dass in den Verfahrensakten keine sensiblen Daten erfasst werden, die über die für die Bestellung als Verfahrensbeistand notwendige Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses hinausgehen. Die für die Prüfung notwendigen Daten sind neben dem Umstand der Einsichtnahme auch das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses sowie die Feststellung, dass dieses keine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der in Satz 2 genannten Straftaten ausweist. Dagegen darf etwa die Eintragung anderer Straftaten oder Entscheidungen von Verwaltungsbehörden oder Gerichten nach § 10 BZRG, die sich aus der Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis ergeben können, nicht in den Verfahrensakten vermerkt werden.

Zu Buchstabe d

Die Änderung vollzieht eine notwendige Folgeänderung zu den Änderungen der §§ 158 bis 158c FamFG nach, an die die Verweisung des § 174 Satz 2 FamFG anzupassen ist.

Zu Buchstabe e

Die Änderung vollzieht eine notwendige Folgeänderung zu den Änderungen der §§ 158 bis 158c FamFG nach, an die die Verweisung des § 191 Satz 2 FamFG anzupassen ist.

Zu Buchstabe f

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass die in § 158a FamFG-E geregelten Qualifikationsanforderungen für Verfahrensbeistände gemäß Artikel 10 Absatz 2 Nummer 3 erst nach einer Frist von mindestens sechs Monaten in Kraft treten. Richtigerweise muss daher auch die Übergangsregelung an diesen Inkrafttretenszeitpunkt anknüpfen. Anderenfalls wären die Familiengerichte verpflichtet, in laufenden Verfahren nachträglich die Qualitätsanforderungen des § 158a FamFG-E auch für die Verfahrensbeistände zu überprüfen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes (Artikel 10 Absatz 1), aber vor Inkrafttreten des § 158a FamFG-E (Artikel 10 Absatz 2) bestellt wurden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Für die Änderung von § 37 Absatz 1 Satz 3 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung des Gesetzentwurfs gelten die Erwägungen zu Artikel 3 bezüglich der parallelen Änderung von § 23b Absatz 3 Satz 4 GVG-E entsprechend.

Zu Artikel 7 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch)

Da die Artikelbezeichnung „316j“ inzwischen durch die „Übergangsvorschrift zum Jahressteuergesetz 2020“, eingefügt durch Artikel 48 des Jahressteuergesetzes 2020 vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) mit Wirkung vom 29. Dezember 2020, belegt worden ist, muss die hier vorgesehene „Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ die Artikelbezeichnung „316k“ tragen.

Zu Artikel 8 (Folgeänderungen)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, die erforderlich sind, weil die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagene Änderung der Begrifflichkeit des sexuellen Missbrauchs von Kindern in sexualisierte Gewalt gegen Kinder nicht übernommen werden soll (siehe Artikel 1 Nummer 9).

Zu Artikel 10**Zu Buchstabe a**

Durch die Änderung der §§ 33 und 45 BZRG sind komplexe Umprogrammierungen des IT-Systems des Bundeszentralregisters bei der Registerbehörde erforderlich, die über das durch den Gesetzentwurf veranlasste Maß deutlich hinausgehen. Eine Übergangszeit von zwei Quartalen ist dafür nicht mehr ausreichend. Dem trägt der Ausschuss Rechnung, indem die bisherige Inkrafttretensvorschrift gestrichen und mit dem Absatz 3 eine neue Inkrafttretensvorschrift für die Änderungen des Artikels 4 angefügt wird.

Zu Buchstabe b

Aufgrund des erheblichen Programmieraufwandes bei der Registerbehörde tritt Artikel 4 erst am ersten Tag des fünften auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.

Berlin, den 24. März 2021

Alexander Hoffmann
Berichterstatter

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Sonja Amalie Steffen
Berichterstatterin

Jens Maier
Berichterstatter

Dr. Jürgen Martens
Berichterstatter

Gökay Akbulut
Berichterstatterin

Katja Keul
Berichterstatterin

